



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kai Dolgner und Bernd Schröder (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Landrat des Kreises Pinneberg

1. Ist die Stelle des Landrates des Kreises Pinneberg gegenwärtig entsprechend den Vorschriften der Kreisordnung, des Vorschaltgesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte v. 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 784), des Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte v. 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572 und des Landesbeamtengesetzes besetzt?

Antwort:
Nein.

2. Wenn Frage 1 verneint wird:

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt gegenwärtig die Ausübung der Dienstgeschäfte des Landrates durch Herrn Dr. Wolfgang Grimme?
- b) Ermöglicht diese Rechtsgrundlage die rechtlich wirksame Führung der Dienstgeschäfte des Landrates durch Herrn Dr. Grimme sowohl als Untere Landesbehörde, als auch bei der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben des Kreises Pinneberg?

Antwort:
Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Personalangelegenheit, über die aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden können. Das Innenministerium ist im Wege der Kommunalaufsicht vom Kreis Pinneberg eingeschaltet worden. Es hat dem Kreis die notwendigen rechtlichen Hinweise gegeben. Die von Herrn Dr. Grimme getroffenen Amtshandlungen sind gültig.

3. Besteht die rechtliche Möglichkeit, die Tätigkeit eines Landrates mit den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein und § 51 der Kreisordnung bestimmten Aufgaben auf der Basis eines Sonderdienstvertrages vollumfänglich auszuüben und ist es zudem möglich, ein solches Vertragsverhältnis auch rückwirkend zu begründen?

Antwort:

Ja.